



**Lesefassung der  
Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und  
Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

in der Fassung der Satzung aus Beschluss B190-12/05 vom 05.09.2005,  
einschließlich der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B639-35/13 vom 16.09.2013  
sowie der 2. Änderungssatzung aus Beschluss B313-12/16 vom 14.03.2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. MV S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 14.03.2016 folgende Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 100 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten.

**§ 2**

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann zu Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestellt werden. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass,
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Studentenausweis oder der Ausbildungsvertrag.

**§ 3**

Die Beihilfe der Hansestadt Greifswald ist freiwillig, es besteht kein Anspruch. Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto.

**§ 4**

Diese Satzung tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **04. April 2016**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Der Oberbürgermeister

**(ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG AM  
12. APRIL 2016 IM INVIERT)**